



## Antrag auf

Erteilung einer Duldung

Verlängerung einer Duldung

(§ 60 a Aufenthaltsgesetz – AufenthG) sowie im Rahmen der Auskunfts- und Mitwirkungsfrist (§ 49 Abs. 2, § 82 Abs. 1 AufenthG)

|  |  |
|--|--|
| <b>Name:</b>   |  |
| <b>Vorname:</b>  |  |
| <b>Größe in cm*:</b>   |  |
| <b>Augenfarbe*:</b>  |  |
| <b>Geburtsdatum:</b>   |  |
| <b>Geburtsort:</b>   |  |
| <b>Geburtsland:</b>  |  |
| <b>Genaue Anschrift im Heimatland:</b>   |  |
| <b>Staatsangehörigkeit:</b>  |  |
| <b>Personal- oder Identifikationsnummer:</b>   |  |
| <b>Sind Sie im Besitz eines Personaldokumentes?</b> (ID, Reisepass, Führerschein, Taskira, etc.)<br><b>Wenn ja, welche/ wo?</b><br><b>Im Original oder als Kopie vorliegend?</b> |  |
| <b>Welche Schritte haben Sie bereits unternommen um ein Originaldokument zu erhalten ?</b>   |  |
| <b>Personalien der Eltern:</b><br>- <b>Namen</b><br>- <b>Geburtsdatum</b><br>- <b>Anschrift</b><br>-   |  |
| <b>Wohnhaft im Bundesgebiet seit:</b>  |  |
| <b>Wohnort:</b>  |  |
| <b>Straße:</b>   |  |
| <b>Haben Sie Verwandte in der Bundesrepublik Deutschland?</b>  |  |

|  |  |
|--|--|
| <b>Wenn ja, wo?</b>  |  |
| <b>Haben Sie einen Lebensgefährten/eine Lebensgefährtin?</b> |  |
| <b>Wenn ja, wo ist diese(r) wohnhaft?</b>                    |  |

\* Felder nur bei Ersterteilung einer Duldung ausfüllen

**Weiterführende Angaben:**

|   |  |
|---|--|
| <b>Besuchen Sie einen Sprach- oder Integrationskurs?</b>  |  |
| <b>Besuchen Sie eine Schule?</b><br><b>Wenn ja, welche?</b><br><b>Wann schließen Sie diese voraussichtlich ab?</b><br><b>Mit welchem Abschluss?</b> |  |
| <b>Beabsichtigen Sie einen Schuleintritt oder -wechsel?</b>   |  |
| <b>Absolvieren Sie gerade ein Praktikum oder haben Sie bereits ein solches in der Bundesrepublik Deutschland absolviert?</b><br><b>Wenn ja, wo?</b> |  |
| <b>Befinden Sie sich im Moment in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis?</b><br><b>Wenn ja, mit welchem Arbeitgeber?</b>                        |  |
| <b>Strafrechtliche Verurteilungen (mit Datum) im In- oder Ausland:</b>  |  |

**Angaben zu etwaigen Familienangehörigen im Verfahren:**

|   |  |
|---|--|
| <b>Besuchen Ihre Kinder eine Schule?</b><br><b>Wenn ja, welche?</b><br><b>Wann schließen Sie diese voraussichtlich ab?</b><br><b>Mit welchem Abschluss?</b> |  |
| <b>Befinden sich Ihre Kinder im Moment in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis?</b><br><b>Wenn ja, mit welchem Arbeitgeber?</b>                        |  |

**Seit der letzten Beantragung einer Duldung haben sich in meinen persönlichen und aufenthaltsrechtlichen Verhältnissen folgende Änderungen ergeben:**

**(HINWEIS für Sachbearbeiter: Dieses Feld ist zwingend vom Antragsteller auszufüllen!)**

Hinweise:

- Zur Feststellung, ob Ihnen eine Duldung erteilt werden kann, ist es erforderlich, dass Sie die obenstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß machen. Durch unvollständige oder unrichtige Angaben wird ggf. Ihre Identifizierung durch die zuständigen Heimatbehörden verhindert.
- Unvollständige oder unrichtige Angaben zur Erteilung/ Verlängerung einer Duldung sind strafbar und werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).
- Falsche oder unvollständige Angaben in einem Verwaltungsverfahren im Inland zur Erlangung einer Aussetzung der Abschiebung (Duldung, § 60a AufenthG) stellen ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse dar (§ 54 Abs. 2 Nr. 8a AufenthG).
- Die Ausreisepflicht eines Ausländers, dessen Abschiebung ausgesetzt ist, bleibt unberührt (§ 60a Abs. 3 AufenthG).
- Die Abschiebung erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Duldung, sofern diese nicht erneuert wird (§ 60a Abs. 5 Satz 3 AufenthG).
- Auf die allgemein im ausländerrechtlichen Verfahren bestehenden Mitwirkungspflichten wird hingewiesen. Gemäß § 82 Abs. 1 AufenthG sind Sie verpflichtet, Ihre Belange und für Sie günstigen Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über Ihre persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderlichen Nachweise, die Sie erbringen können, unverzüglich beizubringen.

Die zu meiner Person angeführten Daten (vergleiche oben) wurden bei meiner heutigen Vorsprache bei der Zentralen Ausländerbehörde erhoben. Bei den von mir angegebenen Daten handelt es sich um meine rechtmäßigen (korrekten) Personalien.

Ich bestätige hiermit, dass ich den Inhalt dieses Formulars verstanden habe und mir der möglichen Folgen eines Fehlverhaltens bewusst bin. Sofern ich der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig bin, werde ich mich um die Übersetzung der Belehrung bemühen.

Neustadt a.d. Aisch, den \_\_\_\_\_

|                                      |                                       |   |
|--------------------------------------|---------------------------------------|---|
| Unterschrift Ausländer(in):<br>_____ | Unterschrift Übersetzer(in):<br>_____ | Unterschrift Sachbearbeiter(in):<br>_____ |
|--------------------------------------|---------------------------------------|---|

**Hinweis:**

Die Ausländerbehörde erfasst Ihre personenbezogenen Daten (u. a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen in einer Ausländerdatei sowie im Ausländerzentralregister. Auf Grundlage dieser Daten werden aufenthaltsrechtliche Erlaubnisse und sonstige Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für ordnungsrechtliche Verfügungen, sonstige Anordnungen und Nebenbestimmungen sowie zu deren Durchsetzung erforderlich ist. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Ausländerbehörde im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str.1, 91413 Neustadt a.d.Aisch. Sie erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren Rechten im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Daten und ist zuständig, soweit Sie diese Rechte geltend machen wollen. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten ergeben sich aus dem Aufenthaltsgesetz, den aufgrund des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (u.a. Aufenthaltsverordnung, Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung), dem Asylgesetz, dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern, dem Ausländerzentralregistergesetz, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und dem Bayerischen Datenschutzgesetz. Herausgegeben werden dürfen die Daten der Ausländerbehörde an andere Ausländerbehörden, sonstige Behörden, Gerichte und ggf. Behörden anderer Staaten nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist. Die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten sind zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde zu löschen, bei Einbürgerung und im Todesfall sind sie regelmäßig nach fünf Jahren zu löschen. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zehn Jahre nachdem die Sperrwirkungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG abgelaufen sind gelöscht. Den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erreichen Sie ebenfalls im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str.1, 91413 Neustadt a.d.Aisch. Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.